

Fachbereich II	Drucksachen-Nr.	16/1484
----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	28.06.2016	
Rat	29.06.2016	

### **Beschlussvorlage**

#### **II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungst uer in der Gemeinde N mbrecht vom 16.02.2005**

In § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde N mbrecht wird bei der Definition des Begriffes Hauptwohnung auf das Melderechtsrahmengesetzes verwiesen. Dieses Gesetz wurde durch das Bundesmeldegesetz abgel st, dass zum 01.11.2015 in Kraft getreten ist. Der entsprechende Verweis ist an die neue Rechtslage anzupassen.

Ferner wird § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend der Mustersatzung des St dte- und Gemeindebundes angepasst. Nach der neuen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 soll eine Zweitwohnung dann nicht vorliegen, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen f r seine private Lebensf hrung nutzt oder vorh lt. Mit einer konkreten Nennung des 6-Wochenzeitraumes ist eine Definition des bislang verwendeten Begriffes des „vor bergehenden Zeitraums“ nicht mehr notwendig. Der Zeitraum von 6 Wochen orientiert sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des OVG NRW zur Abgrenzung des Begriffes „Zweitwohnung“.

Aufgrund der Anpassung kann § 2 Abs. 3 und 4 gestrichen werden.

Da es sich um keine materiellen  nderungen zu Lasten der Steuerpflichtigen handelt, k nnen die  nderungen r ckwirkend zum Kraft treten.

**Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)**

**FBL**

**B rgermeister**

## Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>§ 2 Steuergegenstand</b>	<b>§ 2 Steuergegenstand</b>
(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.	(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
<p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.04.2002, BGBl I, S. 1342) für seinen persönlichen Lebensbedarf, oder den seiner Familienmitglieder innehat.</p> <p>Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.</p>	<p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (<b>§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl, 1084 in der jeweils geltenden Fassung</b>) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.</p> <p>Keine Zweitwohnung in Sinner dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen.</p> <p><b>Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.</b></p>
(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken, insbesondere als Kapitalanlage, nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen an Fremde zu vermieten sucht.	entfällt
(4) Als nicht nur vorübergehend im Sinne des Absatzes 2 gilt ein Zeitraum von mehr als drei Monaten	entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt, den als Anlage beigefügten II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht.

### **Anlagen:**

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nümbrecht vom 16.02.2005

